OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852176/5/Wg

Datum:
Linz, 8. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10.10.2025, GZ: BHUUGe-2018-434663/13-DL, betreffend Entziehung einer Gewerbeberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.02.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (belangte Behörde) entzog der Beschwerdeführerin (Bf) mit dem bekämpften Bescheid gemäß §§ 87 Abs. 1 Z 1 iVm 13 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) das Gewerbe *„Geschäftsvermittlung in Form der Vermittlung von Dienstleistungen zwischen befugten Gewerbetreibenden und/oder Privatpersonen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, beschränkt auf die Namhaftmachung und Zusammenführung der Vertragspartner"*. Begründend führte die belangte Behörde aus, sie habe aufgrund der Standortverlegung Kenntnis über das Urteil des Landesgerichtes Linz vom 10.02.2025, 20 Hv 3/25d, erlangt. Mit diesem Urteil sei die Bf zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 5 Monaten bedingt und zu einer Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren verurteilt worden. Der Tilgungszeitraum sei zurzeit nicht errechenbar. Auf die Bf treffe daher der Ausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) GewO 1994 zu. Die Bf habe in der Stellungnahme vom 29.09.2025 den Vorfall bedauert und auf die Trennung von ihrem früheren Lebenspartner zurückgeführt, bei der die Bf im Rahmen eines Treffens mit einer Bekanntschaft übermäßig Alkohol konsumiert habe. Des Weiteren habe die Bf am 21.02.2025, um 08:10 Uhr ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse gewesen sei, da diese mit Bescheid entzogen worden sei (Bescheid vom 03.10.2024, GZ: BHUUVerk-2024-342447/3-Rie). Bei der Verkehrskontrolle am 21.02.2025 habe sie erklärt, sie habe zur Arbeit fahren müssen, da ein Kollege krankheitsbedingt ausgefallen sei. Im Verwaltungsstrafverfahren habe die Bf ausdrücklich bestätigt, die Fahrt sei nicht aus Spaß erfolgt. Das gegenständliche Gewerbe umfasse Tätigkeiten, bei denen Dienstleister und Auftraggeber miteinander in Kontakt gebracht würden. Dabei würden auch Privatpersonen angesprochen, die solche Dienstleistungen nutzen möchten. Diese Personen seien oft besonders schutzbedürftig, da sie in vielen Fällen auf die angebotenen Dienstleistungen angewiesen seien und deren Qualität nicht immer selbst beurteilen könnten. Angesichts der zeitlichen Nähe zwischen der strafrechtlichen Verurteilung und der nachfolgenden Verwaltungsübertretung könne die Behörde kein künftig rechtstreues Verhalten der Gewerbetreibenden erwarten. Die Bf habe trotz entzogener Lenkberechtigung nur 11 Tage nach der gerichtlichen Verurteilung bewusst ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr gelenkt und damit die behördliche Maßnahme missachtet. Das bisherige Verhalten deute auf mangelnde Selbstkontrolle hin. Dieses Fehlverhalten, sich im alkoholisierten Zustand bewusst ans Steuer eines Fahrzeuges zu setzen, offenbare ein Persönlichkeitsbild, das mangelnde Einsichtsfähigkeit und fehlendes Verantwortungsbewusstsein erkennen lasse. Eine solche Haltung stehe im Widerspruch zu der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit. Die Fachgruppe der Oö. Personenberatung und Personenbetreuung der Wirtschaftskammer Oberöster-

reich habe nach erfolgtem Stellungnahmeersuchen mit Eingabe vom 26.08.2025 zum Entziehungsverfahren keine Einwände erhoben. Von der Arbeiterkammer wurde nach Kenntnissetzung keine Stellungnahme eingebracht. Entgegen der Behauptung der Gewerbetreibenden, es handle sich lediglich um fahrlässiges Verhalten im Sinne des Strafurteils, ist aus Sicht der Behörde von einer erheblichen mangelnden Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit auszugehen.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Bf führte aus, sie führe seit 15.03.2013 das Institut C__ als Casemanagerin für Lebens-, Trauer- und Sterbebegleitung und übernehme vor allem Pflegedienstleistungen im Bereich der Alten- und Krankenbetreuung. Das Institut C__ habe derzeit ca. 50 Personen in Betreuung und ca. 65 Personen seien von der Bf damit beauftragt, vor allem ältere bzw. kranke Menschen zu pflegen. Die Bf sei bisher sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und habe sich am 28.09.2024 aus unerklärlichen Gründen alkoholisiert hinter das Steuer ihres Fahrzeuges gesetzt. Dieser Vorfall sei auch zu keinem Zeitpunkt vor dem Landesgericht Linz in Abrede gestellt bzw. kleingeredet worden. Es sei hierfür die Verantwortung übernommen und der Schaden gutgemacht worden. Es würden sich überhaupt keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Bf bei der Ausübung ihres Gewerbes gleiche oder ähnliche Straftaten begehen werde. Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass die Begehung der Tat vom 28.09.2024 in der Freizeit der Bf stattgefunden habe (es handelte sich um einen Samstag), der in überhaupt keinem sachlichen Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stehe. Wie ebenfalls in der Stellungnahme bereits angeführt, handle es sich bei der strafbaren Handlung um eine Fahrlässigkeitstat und seien die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Gewerbeentziehung für die Beschuldigte existenzgefährdend, zumal ihr Unternehmen in weiterer Folge geschlossen werden müsse, da die Bf dieses allein führe und, wie bereits oben angeführt, ca. 50 Personen unmittelbar von der Bf abhängig seien. An der persönlichen Zuverlässigkeit der Bf sei nicht zu zweifeln. Es werde auch darauf hingewiesen, dass für die Ausübung des Gewerbes der Bf das Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht notwendig sei, da die Bf klassische Managementtätigkeiten übernehme.

I.3. Die belangte Behörde legte Verfahrensakt und Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. führte antragsgemäß am 05.02.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. In der ömV wurde die Bf persönlich befragt.

II. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf übt seit 15.03.2013 das im Spruch des bekämpften Bescheides genannte Gewerbe aus. Seit dem Jahr 2018 befindet sich der Gewerbestandort im örtlichen Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde.

II.2. Am 28.09.2024 hat sie in D__ auf der L1464 bei Straßenkilometer 8,9 als Lenkerin des PKW Hyundai mit dem behördlichen Kennzeichen aaa dadurch, dass sie zufolge starker Beeinträchtigung durch Alkohol bei nasser Fahrbahn und Dunkelheit mit ihrem PKW auf die Gegenfahrbahn geriet, wo sie mit dem von E__ gelenkten PKW Ford mit dem behördlichen Kennzeichen bbb kollidierte, fahrlässig E__ in Form eines knöchernen Ausrisses der Halswirbelsäule an sich schwer und F__ in Form einer Zerrung der Halswirbelsäule am Körper verletzt, nachdem sie sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig, durch den Genuss von Alkohol (1,41 mg/l Atemluftalkoholgehalt = 2,82 Promille) in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzte, obwohl sie vorhergesehen hat oder vorhersehen hätte können, dass ihr eine Tätigkeit, nämlich das Lenken eines PKW, bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist. Dadurch hat die Bf das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und 3 zweiter Fall StGB sowie nach § 88 Abs. 1 und 4 zweiter Fall StGB begangen. Sie wurde deswegen durch das Landesgericht Linz am 10.02.2025 zu 20 Hv 3/25d rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten und zu einer Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen, á 25 Euro, im Nichteinbringungsfall 90 Tage Ersatzfreiheitsstrafe, verurteilt. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen. Mildernd waren das Geständnis und die Unbescholtenheit, erschwerend das Zusammentreffen von zwei Vergehen.

II.3. Die belangte Behörde entzog der Bf wegen des Vorfalles vom 28.09.2024 in Spruchabschnitt I. des Mandatsbescheides vom 03.10.2024, GZ: BHUUVerk-2024-342447/3-Rie, gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG iVm § 57 Abs. 1 AVG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03; 79.04) und B für die Dauer von 8 Monaten, gerechnet ab 28.09.2024, das ist bis einschließlich 28.05.2025. In Spruchabschnitt II. wurde eine Nachschulung und in Spruchabschnitt III. eine verkehrspsychologische Stellungnahme und ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung angeordnet. Die Dauer der Entziehung endet nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.

II.4. Am 21.02.2025 lenkte die Bf um 08:10 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen ccc, obwohl sie nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihr diese mit Bescheid vom 03.10.2024, GZ: BHUUVerk-2024-342447/3-Rie, entzogen worden war. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18.03.2025 wurde wegen dieser Übertretung des § 37 Abs. 1 FSG iVm § 1 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 726 Euro verhängt.

II.5. Der Führerscheinentzug war zum Zeitpunkt der ömV (05.02.2026) nach wie vor aufrecht. Seit der gerichtlichen Verurteilung und dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung sind keine weiteren strafgerichtlichen

oder verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen ersichtlich. In der ömV erklärte die Bf, dass Führerscheinentzug und anschließender Entzug der Gewerbeberechtigungen für sie ein Schock waren und ihr der Verkehrsunfall leidtue.

III. Beweiswürdigung: In der Sache selbst (II.) gründen die Feststellungen auf den im Akt befindlichen bzw. in der ömV vorliegenden Urkunden (GISA-Auszug, Korrespondenz betreffend Standortverlegung, Urteil des Landesgerichtes Linz, Führerscheinentzugsbescheid, Straferkenntnis vom 18.03.2025) sowie den in der ömV protokollierten Angaben der Bf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn auf den Gewerbeinhaber die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. Der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 stellt auf die Ausschlussgründe (strafbaren Handlungen) des § 13 Abs. 1 und 2 GewO 1994 ab, die ihrerseits gleichfalls nicht bei der Ausübung des betreffenden Gewerbes verwirklicht werden müssen. Für die Beurteilung des Vorliegens eines Ausschlussgrundes von der Ausübung eines Gewerbes nach § 13 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 ist es ohne rechtliche Relevanz, ob eine Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes erfolgte. Es ist auch nicht relevant, ob das Motiv der Tat im Zusammenhang mit der Ausübung des Gewerbes steht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 hängt die Erstellung der Prognose, die für die Frage der Berechtigung der Entziehung der Gewerbeberechtigung anzustellen ist, von den Umständen des Einzelfalles ab, die jeweils einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang sowohl die schematische Festlegung betreffend die Dauer des erforderlichen Wohlverhaltens als auch die schematische Festlegung der Umstände des Einzelfalles betreffend die Strafzumessung oder der Gründe für die Verhängung einer bedingten Nachsicht oder Teilnachsicht der verhängten Strafe als nicht angebracht angesehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es für den Entziehungstatbestand des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 erforderlich, dass die Gewerbebehörde auf Grundlage des Verhaltens in der Vergangenheit eine begründete und nachvollziehbare Prognose über das zukünftige Verhalten einer Person anstellt. Die Prog-

nose nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 setzt daher die Feststellung der Tathandlungen voraus, die der (den Ausschlussgrund nach § 13 Abs. 1 GewO 1994 bildenden) Verurteilung konkret zugrunde gelegen sind und von denen die Gewerbebehörde in Bindung an die rechtskräftige Verurteilung bei ihrer Prognose auszugehen hat. Die Annahme, der Gewerbetreibende besitze die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr, ist gerechtfertigt, wenn seine Handlungen oder Unterlassungen so beschaffen sind, dass das daraus zu gewinnende Persönlichkeitsbild erwarten lässt, es werde die künftige Ausübung der gewerblichen Tätigkeit gegen die in Zusammenhang mit dem Gewerbe zu beachtenden öffentlichen Interessen verstoßen (VwGH 12.09.2024, Ra 2022/04/0060).

Bei der durchzuführenden Prognoseentscheidung legt die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einen strengen Maßstab an, demnach reicht zur Verneinung des Vorliegens dieses Tatbestandselements nicht aus, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten ist, sondern ist vielmehr entscheidend, dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes (gar) nicht besteht (vgl. VwGH 08.05.2002, 2002/04/0030; *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87 Rz 21).

Der Verwaltungsgerichtshof hat (zu § 43 Abs. 1 StGB) bereits wiederholt ausgesprochen, dass gerichtliche Aussprüche über die bedingte Strafnachsicht für das gewerbliche Entziehungsverfahren nicht von Relevanz sind. Vielmehr hat die Gewerbebehörde eigenständig unter Berücksichtigung der mit der weiteren Ausübung der konkreten Gewerbeberechtigungen in Zusammenhang stehenden Umstände eine Prognose zu erstellen. Jedoch können die Überlegungen des Gerichtes bei der Anwendung der bedingten Strafnachsicht gemäß § 43 Abs. 1 StGB nicht gänzlich außer Betracht bleiben, sondern es bedarf bei Vorliegen besonderer Umstände im Entziehungsverfahren näherer Erörterungen, weshalb ungeachtet der günstigen Prognose durch das Strafgericht die (weiteren) gesetzlichen Voraussetzungen der Entziehung nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 erfüllt sind (VwGH 18.08.2025, Ra 2025/04/0182).

IV.2. Im vorliegenden Fall wurde die Bf mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 10.02.2025 zu einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten und zu einer Geldstrafe in der Höhe von 180 Tagessätzen verurteilt und es begründet diese (nicht getilgte) strafrechtliche Verurteilung grundsätzlich einen Ausschlussgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b) und Z 2 GewO 1994. Es wurden in diesem Urteil des Landesgerichtes Linz bei der Strafzumessung das Geständnis und die bisherige Unbescholtenheit mildernd gewertet und es wurde die verhängte Freiheitsstrafe (5 Monate) bedingt nachgesehen. Diese Umstände sind bei der Prognoseentscheidung ebenso zugunsten der Bf zu berücksichtigen, wie der Umstand, dass die Bf seither keine weiteren (strafgerichtlich zu ahndenden) Straftaten begangen und in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass ihr der Verkehrsunfall leidtue.

Angesichts der unter Punkt II.2. festgestellten Straftat (die der gerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt) und unter Berücksichtigung aller Verfahrensergebnisse kann der belangten Behörde nach Auffassung des LVwG Oö. im Ergebnis aber dennoch nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung vorliegen. Der verfahrensgegenständlichen Verurteilung liegt zugrunde, dass die Bf dadurch, dass sie zufolge starker Beeinträchtigung durch Alkohol bei nasser Fahrbahn und Dunkelheit mit ihrem PKW auf die Gegenfahrbahn geriet, wo sie mit einem anderen PKW kollidierte, fahrlässig zwei Personen (davon eine an sich schwer) am Körper verletzte. In diesem Zusammenhang ist vor allem zu berücksichtigen, dass auf Seiten der Bf ein hoher Alkoholisierungsgrad (1,41 mg/l Atemluftalkoholgehalt = 2,82 Promille) vorlag und die Bf sich in einen Rauschzustand versetzte, obwohl sie vorhergesehen hat oder vorhersehen hätte können, dass ihr eine Tätigkeit, nämlich das Lenken eines PKW, bevorsteht, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist. Die Ausübung des verfahrensgegenständlichen Gewerbes bietet auch zweifellos Gelegenheit zur Begehung gleicher oder ähnlicher Delikte, wie sie der strafgerichtlichen Verurteilung der Bf zugrunde liegen, etwa wenn die Bf mit einem PKW zu einem Geschäftstermin bzw. zu einem Kunden fahren würde. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist in diesem Zusammenhang noch auszuführen, dass für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 nicht von Relevanz ist, ob eine Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes verwirklicht wurde (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87 Rz 18). Es ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht relevant, ob das Gewerbe „klassisch" dafür geeignet ist, gleiche oder ähnliche Straftaten zu begehen, oder ob eine „erhöhte" Gefahrensituation vorliegt (vgl. VwGH 08.05.2002, 2001/04/0043). Die belangte Behörde hat auch mit Recht das Straferkenntnis vom 18.03.2025 betreffend den Vorfall vom 21.02.2025 in die Prognose miteinfließen lassen, da nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich auch verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen berücksichtigt werden können (vgl. etwa VwGH 18.01.2021, Ra 2020/04/0124). Aus diesem Straferkenntnis ergibt sich, dass die Bf nur wenige Tage nach der strafgerichtlichen Verurteilung, konkret am 21.02.2025, einen PKW trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt hat. Die belangte Behörde führte in diesem Zusammenhang bereits aus, dass die Bf trotz entzogener Lenkberechtigung bewusst ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr gelenkt habe und auch angesichts der zeitlichen Nähe zwischen der strafgerichtlichen Verurteilung und der nachfolgenden Verwaltungsübertretung kein künftig rechtstreues Verhalten der Bf erwartet werden könne. Angesichts der festgestellten Straftat, die der verfahrensgegenständlichen gerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, und bei Einbeziehung des Straferkenntnisses vom 18.03.2025 (betreffend das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung wenige Tage nach der strafgerichtlichen Verurteilung) kann der belangten Behörde auch unter Berücksichtigung der teilweise bedingten Strafnachsicht, des Geständ-

nisses, der (bis zur gegenständlichen Verurteilung vorgelegenen) Unbescholtenheit und der Angaben in der mündlichen Verhandlung im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 zu befürchten ist. Das LVwG Oö. verkennt dabei auch nicht, dass die Bf bis zur strafgerichtlichen Verurteilung unbescholten war und seit der Straftat, welcher dieser Verurteilung zugrunde liegt, ein Zeitraum von rund 1 ½ Jahren verstrichen ist, wobei - abgesehen vom Straferkenntnis vom 18.03.2025 - nicht ersichtlich ist, dass die Bf in diesem Zeitraum weitere Straftaten begangen hätte. Allerdings ist auch unter Berücksichtigung der bis zur strafgerichtlichen Verurteilung vorgelegenen Unbescholtenheit die seit Begehung der Straftat verstrichene Zeit als zu kurz zu erachten, um die Prognose zu rechtfertigen, dass die Begehung gleichartiger Straftaten (gar) nicht mehr zu befürchten wäre. Es ist im Übrigen auch die vom Strafgericht im Hinblick auf die bedingte Strafnachsicht verhängte Probezeit noch nicht abgelaufen und es hat die Bf wenige Tage nach der strafrechtlichen Verurteilung einen PKW trotz entzogener Lenkberechtigung gelenkt. Die Behörde weist auch zutreffend darauf hin, dass der Gesichtspunkt einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Gewerbeinhabers im Entziehungsverfahren keine rechtliche Relevanz hat (vgl. etwa VwGH 12.06.2013, 2013/04/0036). Daher ist die Beschwerde abzuweisen.

IV.3. Obiter sei noch angemerkt, dass die Beurteilung im Hinblick auf die Prognoseentscheidung in diesem Beschwerdeverfahren ausgehend vom bisher verstrichenen Zeitraum seit der Straftat erfolgt und daher bei einer allfällig künftig beantragten Nachsicht gemäß § 26 GewO 1994 unter Berücksichtigung des dann verstrichenen Zeitraums eine neuerliche Beurteilung geboten sein könnte.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles erfolgte, sodass dem keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl